

*Kreijen, Gerard: State Failure, Sovereignty and Effectiveness: Legal lessons from the decolonization of sub-Saharan Africa. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff 2004, 388 S., 106,- Euro, ISBN 9-0041-3965-6.*

Gerard Kreijens Band beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Völkerrecht und Staatszerfall. Das ist für sich genommen ein lobenswertes Unterfangen, da die Implikationen, die Staatszerfall für die Grundlagen des Völkerrechts hat, das internationale Recht vor große Schwierigkeiten stellen, wie Robert Jennings in der Einleitung feststellt. Insofern stellt das vorliegende Buch einen wertvollen Beitrag zur rechten Zeit dar.

Im Vergleich zu anderen Autoren kehrt Kreijen jedoch die Perspektive um und fragt: Inwieweit trägt die bisherige Auslegung des Völkerrechts zu Staatszerfall bei? Kreijens grundlegende These ist dabei, dass im Zuge der Dekolonisierung in den 1950er und 1960er Jahren ein Wandel der völkerrechtlichen Normen von Staatlichkeit, Souveränität und Selbstbestimmung stattgefunden habe. Dieser Wandel senkte die Anforderungen, die neue Staaten insbesondere im Bereich der Staatsgewalt zu erfüllen hatten, und legte damit den Grundstein für die fort-dauernde Schwäche dieser Staatsgebilde, was insbesondere in den vergangenen beiden Jahrzehnten zunehmend zu Staatszerfall führte.

Diese neue Auslegung völkerrechtlicher Prinzipien, so Kreijen, beinhalte das Recht auf Selbstbestimmung, wodurch Völker einen automatischen Anspruch auf einen eigenen unabhängigen Staat erhielten, selbst wenn sie die klassischen Kriterien eines Staates (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) nicht erfüllen. Viele Kolonien, am deutlichsten Belgisch-Kongo, seien dadurch überstürzt in die Unabhängigkeit entlassen worden, obwohl sie keinerlei zentrale Staatsgewalt aufgewiesen hätten. Durch dieses Handicap seien viele Staaten bis heute nicht in der Lage gewesen, einen effektiven Staatsapparat aufzubauen. Durch das internationale Gebot der Nichteinmischung entstehe somit ein Postulat der Unberührbarkeit, das ebenfalls die Chance verhindere, den betroffenen Menschen durch Intervention und state-building zu helfen. Letztlich habe dies zur Folge, dass selbst unregierte Staaten wie Somalia fortbestehen und dass niemand das Leid der dort lebenden Menschen lindern könne.

Die These eines Wandels im Völkerrecht übernimmt Kreijen aus Robert Jacksons Band über „Quasi-States“ (1990). Dort stellt Jackson fest, dass vor und während des Zweiten Weltkriegs der Kolonialismus durch eine Vielzahl von Gründen schrittweise delegitimiert worden sei. Stattdessen sei das Prinzip der Selbstbestimmung zum dominanten Paradigma geworden. Dies habe letztendlich zu einer Neudefinition von Souveränität geführt: War nach den „alten

Regeln“ Souveränität die Fähigkeit eines Staates, innerhalb seiner Grenzen als höchste Autorität zu agieren, und somit die Voraussetzung für Staatlichkeit (positive Souveränität), wurde sie im neuen Regime zu einem legalen Anspruch der neuen Staaten. Innerhalb ihrer Grenzen durfte niemand sonst als höhere Autorität auftreten (negative Souveränität).

Kreijen schließt daraus, dass postkoloniale Staaten über einen Anspruch auf Staatlichkeit verfügten, der nicht den innerstaatlichen Tatsachen entspricht – der juristische Aspekt der Staatlichkeit habe sich von der empirischen Seite des Staates gelöst. Aufgrund der internationalen Bestandsgarantie des Staates seien die nationalen Regierungen nicht gezwungen, verantwortungsbewusst zu handeln und die empirische Seite des Staates auszubauen. Stattdessen ermutige negative Souveränität die Staatslenker zu eigensüchtigem Verhalten. Letztlich sei also das Prinzip nationaler Selbstbestimmung für den Zerfall von Staaten im postkolonialen Afrika verantwortlich.

Grundsätzlich, so Kreijen, sei dies ein Problem eines Völkerrechts, in dem sich die Normen von Staatlichkeit von den Fakten gelöst hätten. Für ein dezentrales Rechtssystem sei dies jedoch ein prekärer Zustand, da die Durchsetzungsfähigkeit der Normen auf den (faktischen) Fähigkeiten der Staaten beruhten. Die Lösung sei somit in der Wiederannäherung dieser beiden Prinzipien zu suchen: Die Kriterien von Staatlichkeit sollten sich wieder stärker am empirischen Gehalt von Staaten und weniger an ihrem moralischen Anspruch auf Staatlichkeit orientieren.

Damit wäre die Frage jedoch noch ungeklärt, wie mit den fragilen Gebilden zu verfahren sei, die als unabhängige Staaten aus der Kolonialzeit hervorgingen. Hier spricht sich Kreijen mangels Alternativen für ein stärkeres internationales Engagement aus. Eine derartige Politik müsse nicht nur auf die Umstrukturierung des Völkerrechts in Richtung einer stringenteren Anwendung empirischer Staatlichkeitskriterien hinarbeiten, sondern auch willens sein, in zerfallenen Staaten einerseits robust für Frieden zu sorgen und andererseits den langfristigen Aufbau von Institutionen und staatlicher Kapazität anzugehen. Die einzige praktische Form, die eine solche Politik annehmen könne, sei die Wiedereinführung von Mandatsgebieten (*trusteeship*) unter der Aufsicht der Vereinten Nationen.

Eine derartige Neueinführung von Mandatsgebieten ist momentan nach Art. 78 der UN-Charta untersagt. Darüber hinaus verlangt das Völkerrecht die Zustimmung der Regierung eines Landes, bevor seine Souveränität in derartiger Weise verletzt werden darf. Kreijen hält jedoch die völkerrechtlichen Hindernisse für lösbar – da ein zerfallener Staat keine Institution besitze, die eine derartige Zustimmung erteilen könne, müsse auf dieses Kriterium verzichtet werden (S. 295). Auch das Prinzip der Selbstbestimmung dürfe dieser Politik nicht im Wege stehen, sagt Kreijen, der zum Abschluss seines Plädoyers

die rechtlichen Argumente zunehmend durch ein moralisches ersetzt: „In such a situation it makes sense to substitute the negative right of a people to be left alone with the positive duty on the part of other, more capable peoples to help them stand on their own feet“ (S. 365f.). Angesichts der von ihm erwarteten Zunahme von Staatszerfall im subsaharischen Afrika (S. 240ff.) sei die Weltgemeinschaft aus humanitären und sicherheitspolitischen Interessen gezwungen, einen Umgang mit zerfallenen Staaten zu finden.

Empirisch versucht Kreijen, seine Einschätzung durch die Betrachtung von Somalia, Liberia, Sierra Leone und der Demokratischen Republik Kongo zu belegen. Darüber hinaus führt er einige volkswirtschaftliche Makrodaten an, die zeigen sollen, dass sich das subsaharische Afrika in einer stetigen Abwärtsbewegung befindet, wobei er sich auf die Essays des Afropessimisten Robert Kaplan („The Coming Anarchy“, 2001) beruft: „Apart from a few lucky exceptions like Botswana and, perhaps, Uganda, the world has been witnessing a steady decline of the political economy of sub-Saharan Africa since independence“ (S. 233).

Die Empirie ist jedoch der klare Schwachpunkt des Bandes: Die postkoloniale Entwicklung der Staaten des subsaharischen Afrikas ist viel zu unterschiedlich, als dass man Kreijens einseitige Diagnose aufrechterhalten könnte. Der Autor hätte gut daran getan, sich in diesem Punkt nicht nur auf Kaplans düstere Verheißungen zu verlassen, sondern auch weitere Quellen einzubeziehen. Ausgerechnet Uganda, welches Anfang der 1980er Jahre einer der ersten zerfallenen Staaten Afrikas war, als Erfolgsfall zu bezeichnen, tut vielen anderen Staaten des Kontinents Unrecht.

Aufgrund dieser einseitigen Sichtweise auf die Datenlage wird das Problem des Staatszerfalls in seiner Intensität und Verbreitung von Kreijen deutlich überbewertet. Der von ihm oft zitierte Fall Somalia stellt eine absolute Ausnahme dar, an den nicht einmal Staaten wie Liberia oder Zaire qualitativ heranreichen. Zerfall von Staatlichkeit ist ein graduelles Problem, was Kreijen zwar zu Beginn anerkennt (S. 64), später jedoch zunehmend aus dem Blick verliert, z.B. in seiner Diskussion, inwiefern das Fehlen einer amtierenden Regierung das Verlöschen der Staatlichkeit bedinge. Dort sagt er: „The presumption in favour of the continuity of the State cannot apply to States without a government. Given the lack of convincing arguments to the contrary, this seems to suggest that a loss of government must inevitably lead to a State’s demise“ (S. 336). Er fügt hinzu, dass dies auch für Staaten gelte, deren Regierungen nur dem Namen nach existierten. Allerdings nennt Kreijen keine Kriterien, wann eine Regierung „nur dem Namen nach“ existiert – Liberia, Sierra Leone und die DR Kongo besaßen formell zu jedem Zeitpunkt während der 1990er Jahre eine Regierung, obwohl sie gleichzeitig zerfallene Staaten waren. Gleichermaßen erkennt Kreijen auch die somalische Übergangsregierung von 2000 als effekti-

ve Regierung an, die jedoch ihre komplette Amtszeit im Exil verbrachte, bevor sie nach kurzer Zeit im Rahmen erneuter Friedensverhandlungen durch eine neue Regierung ersetzt wurde. Dadurch stützt sich seine Argumentation überproportional auf das Schicksal Somalias während der 1990er Jahre.

Die Ursache für dieses Problem ist, dass Kreijen es unterlässt, Staatszerfall zu definieren, sondern das Konzept lediglich umreißt. Zwar stellt er korrekterweise fest, dass Staatszerfall grundsätzlich auf einer „lack of capacity“ (S. 65) beruht, operiert jedoch im folgenden mit einem diffusen Begriff, dem er übertriebene empirische Relevanz zuschreibt.

Mutig ist seine Argumentation für eine Wiedereinführung internationaler Mandatsgebiete. Diese ist juristisch innovativ, auch wenn sie in der Frage der Selbstbestimmung an ihre Grenzen gerät. Allerdings scheint selbst seine äußerst vorsichtige Hoffnung auf eine politische Lösung unrealistisch. Zwar wird Staatszerfall, wie er anmerkt (S. 323), tatsächlich immer öfter als Bedrohung für die Sicherheit westlicher Staaten dargestellt, jedoch wurde dies bisher eher als Legitimation für externe Intervention in diese Staaten denn als Anstoß für eine multilaterale Lösung des Problems benutzt. Darüber hinaus lässt der Bericht des High Level Panels der Vereinten Nationen (A/59/565, S. 73) keinen Zweifel daran, dass eine Mandatslösung momentan international ohne Chance ist.

Gerade weil Staatszerfall so selten auftritt, wird sich der globale Norden kaum auf einen schwerwiegenden Konflikt mit den Staaten des Südens um die Einführung einer neuen Mandatsregelung im UN-Rahmen einlassen. Vielmehr werden diese Staaten weiterhin auf ad hoc-Lösungen im Sicherheitsrat bauen, wie dies bereits in Osttimor und in weiteren Fällen geschehen ist.

Gerard Kreijen unternimmt in diesem Band einen großen Entwurf, der einige völkerrechtliche Innovationen enthält. Während seine Diagnose des historischen Wandels im Völkerrecht sowie seine Darstellung der Implikationen dieses Wandels zu überzeugen wissen, sind die empirische Basis und das Abschlussplädoyer für eine Wiedereinführung von Mandaten weniger gelungen. Dies ist besonders schade, da Kreijen sich richtigerweise für die Wiederannäherung der Normen des internationalen Rechts an die sozialen Fakten ausspricht. Dieses mutige Unterfangen wäre überzeugender, wenn es stärker in empirischen Zusammenhängen gegründet wäre. Diese Kritik soll jedoch nicht verdecken, dass Kreijen insbesondere in den völkerrechtlichen Abschnitten des Bandes viele bedenkenswerte Anstöße gibt.

*Daniel Lambach, Universität zu Köln*

*Ralf Roßkopf*: Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts. Fortentwicklung der Gruppenrechtstheorie im Staats- und Völkerrecht. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2002, 584 Seiten, 67 Euro, ISBN 3-8305-0899-9

Nur zu gut sind uns noch die Geschehnisse in Ruanda oder auch im ehemaligen Jugoslawien gegenwärtig. Und immer wieder erreichen uns Nachrichten über Bombenanschläge separatistischer Gruppierungen. Anschläge wie die der baskischen Separatistenbewegung ETA in Spanien, die Ereignisse in Tschetschenien sowie der andauernden Konflikte in Kaschmir und Nahost sind dabei nur einige wenige Beispiele für eine Reihe von Konflikten, bei denen sich Gruppen gegen die vermeintliche Unterdrückung durch eine andere dominierende Gruppe oder den Staat wehren.

Dementsprechend stellt auch Ralf Roßkopf zu Beginn seiner als Dissertation verfaßten Arbeit über das Selbstbestimmungs- und Minderheitenrecht fest, dass etwa 44 % der heutigen Kriege ethnisch-nationalistisch motiviert seien. Auch sozioökonomische und politische Konflikte hätten oftmals gewaltvolle Auseinandersetzungen zwischen Gruppen zur Folge. Zudem gelte die Diskriminierung von ethnischen, religiösen oder anderen Gruppen mitunter als wichtigste Ursache von Flüchtlingsbewegungen. Die Aktualität und Brisanz der Gruppenrechtsproblematik stehen so außer Frage.

Überzeugt, dass eine am Maßstab der Gerechtigkeit orientierte und dem Frieden sowie der menschlichen Selbstentfaltung dienende Gruppenrechtstheorie zur Konfliktverhütung und Konfliktbeilegung beitragen kann, untersucht Roßkopf die beiden Rechtsinstitute des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenrechts. Ziel ist es, eine wissenschaftlich fundierte Gruppenrechtskonzeption zu entwickeln, die jedoch nicht auf einem hohen Abstraktionsniveau verbleibt, sondern Bezug zur Praxis nimmt und praktische Handlungsrichtlinien für Staaten an die Hand gibt.

Dieses breit angelegte Vorhaben ist in vier Hauptteile gegliedert, welche den interdisziplinären Ansatz der Arbeit widerspiegeln. Im Anschluß an eine historische Erörterung der Entstehung und Fortentwicklung des Gruppenrechtsgedankens findet eine ausführliche Analyse des geltenden Rechts sowie eine rechtsphilosophische Herleitung und normative Begründung einer Gruppenrechtstheorie statt. Dabei sieht der Autor seine Aufgabe nicht in der Neuentwicklung der Gruppenrechtsinstitute, sondern in der theoretischen Rechtfertigung und schlüssigen Fortentwicklung des bereits Bestehenden.

Diesem Unterfangen wird zunächst eine Darstellung der Aktualität der Gruppenrechtsproblematik sowie der Unzulänglichkeiten bisheriger Theorien vorangestellt, womit der Autor den Bedarf einer abstrakten Gruppenrechtstheorie begründet. Ausgangspunkt der anschließenden Untersuchung bildet die personelle Bestimmung des Untersuchungsgegenstands. Um sich nicht schon zu

Beginn in kontroverse Debatten über die unterschiedlichen Definitionen der möglichen Rechtsträger zu verstricken – es herrscht kein Konsens über die im internationalen Recht gebräuchliche Kategorisierung in Völker, Minderheiten und indigene Völker – wählt Ralf Roßkopf zunächst den unverfänglichen Arbeitsbegriff der „Gruppe“. Ziel ist „[...] die hergebrachten Institute zu analysieren und sodann für sich und gegebenenfalls in Abgrenzung zueinander stringent durchzuzukonzipieren. Die Studie wird zeigen, dass sich diese Beschränkung aufgrund der Besonderheiten rechtlich wohl begründet rechtfertigen und aufgrund der Abgrenzbarkeit zu anderen Gruppen praktisch auch durchführen läßt.“ (S. 16)

Die im ersten Teil der Untersuchung beschriebene Entstehungsgeschichte des Gruppenrechtsgedankens erläutert ausführlich die Entwicklung von der Antike, über das Mittelalter und der Neuzeit bis hin zu der Zeit der Aufklärung. Die jeweiligen zentralen philosophischen und politischen Ideen werden in den Mittelpunkt der Analyse gestellt und ein Bild der Entwicklung des Gruppenrechtsgedankens nachgezeichnet. Dabei kristallisieren sich zwei für diese Untersuchung bedeutsamen ideengeschichtlichen Traditionsstränge heraus: die Frage nach der Legitimation von Herrschaft sowie das Nationalitätsprinzip.

In Hinblick auf die Legitimation von Herrschaft diskutiert der Autor die Bedeutung der Idee der Autonomie sowie der Volkssouveränität für die philosophischen und politischen Konzeptionen des Gruppenrechtsgedankens. Am Beispiel der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Revolution im ausgehenden 18. Jahrhundert wird die praktische Umsetzung einer auf diesen Ideen beruhende Konsenstheorie veranschaulicht. Diese wird dann vom Autor im rechtsphilosophischen Teil der Untersuchung in normativer Hinsicht in Form der Gesellschaftsvertragstheorie wieder aufgegriffen.

Die Verwirklichung des Nationalitätsprinzips, dem zufolge jede Nation zur Bildung eines eigenen Staates berechtigt ist, wird im 19. Jahrhundert angesetzt. Nation ist dann nicht mehr als Synonym für Bevölkerung zu verstehen, sondern bezieht sich nun vielmehr auf die besonderen gemeinsamen kulturellen Eigenschaften einer Gruppe. Damit einhergehend ist die Ausweitung der innerstaatlichen Herrschaftslegitimation auf die (außenstaatliche) Legitimation bestehender Staatsgrenzen.

Doch erst im Laufe der weiteren Entwicklung nimmt das bislang rein politische Prinzip der kollektiven Selbstbestimmung einen rechtlichen Charakter an. Anhand der punktuellen Hervorhebung derjenigen Momente und Auffassungen, welche auf diese Fortentwicklung Einfluß hatten, beschreibt der Autor den Verrechtlichungsprozeß des Gruppenrechtsgedankens. Beginnend mit einer Erörterung der marxistisch-leninistische Auffassung, wird anschließend dem

Selbstbestimmungsgedanken Wodrow Wilsons nachgegangen, um dann die Ereignisse der Zwischenkriegs- und Völkerbundsära zu betrachten.

Übergehend zu den zeitgenössischen Geschehnissen geht Ralf Roßkopf im zweiten Hauptteil der Untersuchung zu einer schlüssigen Analyse des geltenden Rechts über. Hierbei bilden neben dem Rechtssystem der Vereinten Nationen auch regionale Rechtssysteme Europas, wie die OSZE, der Europarat und die Europäische Union, den Gegenstand der Untersuchung. Die beiden Rechtsinstitute des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenrechts werden dabei parallel erörtert und durch eine Reihe von konkreten Fallbeispielen veranschaulicht. So werden unter anderem die Konfliktsituationen in Katanga, Bangladesch, Osttimor, Tschetschenien, Palästina, Südtirol und auch Quebec kurz dargestellt. Die breite Auswahl an Fällen verdeutlicht dann auch, in welchen Kontexten das Selbstbestimmungsrecht und das Minderheitenrecht Anwendung finden – beginnend beim Entkolonisierungsprozess, fortführend über Fälle der Sezession sowie minderheitliche Konflikte. Abgerundet wird diese umfassende Analyse durch eine Darstellung der für diese Thematik einschlägigen Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes.

Anders als die Fülle an rechtlichen Verankerungen des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenrechts sowie die reiche normative Tradition vermuten läßt, ist der Prozeß der Anerkennung und Bestimmung von Gruppenrechten bislang nicht abgeschlossen. Angesichts definitorischer Divergenzen, vager rechtlicher Bestimmungen und vor allem des Widerstands vieler Staaten, diese Rechte anzuerkennen, wirft der Autor die Frage nach einer Rechtfertigung und Herleitung von Gruppenrechten auf. Eine schlüssige Theorie könne zumindest liberale Staaten von der Notwendigkeit und Geltung von Gruppenrechten überzeugen und sie in die Pflicht nehmen. Ein erster Rechtfertigungsversuch findet unter politisch-pragmatischen Gesichtspunkten statt. Doch die Ergebnisse sind nicht zufriedenstellend, da „[...] weder die Intuition, noch die Argumentation mit Pluralismus, Konfliktprävention oder Transition geeignet sind Gruppenrechte zu rechtfertigen.“ (S. 334).

Eine Rechtfertigung von Gruppenrechten bedarf daher schlüssiger rechtsphilosophischer Überlegungen und einer normativen Untermauerung. Dies bewegt den Autor dazu, im dritten Teil der Untersuchung einen rechtsphilosophischen Rechtfertigungsversuch von Gruppenrechten vorzulegen. Ausgehend von allgemein anerkannten Gerechtigkeits- und Ordnungsvorstellungen soll die Existenz von Gruppenrechten gerechtfertigt und der Zusammenhang zwischen dem Selbstbestimmungsgedanken mit der Idee eines Gesellschaftsvertragsmodells nachgewiesen werden. Mittels einer Einteilung in Primärgesellschaften und Sekundärgesellschaften sowie einer weiteren Unterscheidung in primäre Partikulargruppenrechte und sekundärer Gruppenrechten belegt der Autor einerseits die Tauglichkeit des Gesellschaftsvertragsmodells für eine

Gruppenrechtstheorie, und begründet er andererseits die Existenz verschiedener Gruppenrechtskategorien.

Auf Grundlage der rechtsphilosophischen Herleitung und Rechtfertigung der unterschiedlichen Gruppenrechte werden die bisherigen Ergebnisse der Arbeit im vierten Hauptteil zusammengeführt. Der Autor formuliert nun wissenschaftlich fundierte und in die Praxis umsetzbare Zielvorstellungen für die beiden Gruppenrechtsinstitute des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenrechts. Er vertritt dabei die Auffassung, dass eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Gruppenrechtsinstitute voneinander nicht nur möglich, sondern auch notwendig ist. Das Selbstbestimmungsrecht wird allein Völkern zugeschrieben, welche durch ihre territoriale Verwurzelung und Selbstbestimmungsfähigkeit gekennzeichnet sind. Sezession muß nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit nur als letztes Mittel gegen massive menschenrechtliche Verletzungen eingesetzt werden. Davon zu unterscheiden ist das Minderheitenrecht, welches für marginalisierte Gruppen gilt und auf unterschiedlichste Art und Weise gewährleistet werden kann. Dabei steht die friedliche und gewaltlose Konfliktbeilegung im Vordergrund. Aber auch hier gelten im Falle massiver Rechtsverletzungen die Möglichkeit von Widerstandshandlungen und gegebenenfalls die Suspendierung der Loyalitätspflichten gegenüber dem Staat als legitim. In beiden Fällen vertritt der Autor ein begrenztes Interventionsrecht dritter Staaten.

Betrachtet man die Ergebnisse der Untersuchung, kommt man nicht umhin zu bemerken, dass diese sich mit dem tatsächlichen Verständnis von Gruppenrechten im internationalen Recht decken. Das ist auch insofern nicht überraschend, als dass das Ziel der Arbeit von vornherein nicht darin bestand, eine Neukonzeption zu entwickeln, sondern das Bestehende in eine allgemeine normative Theorie einzubetten. Letztendlich handelt es sich um eine Untersuchung, die in dem Sinne konservativ ist, als dass sie nicht das Bestehende in Frage stellt. Dies ist aber besonders hinsichtlich der angeführten Zielvorstellungen der Arbeit als legitim. Sicherlich nicht unumstritten ist die Nutzbarmachung der Gesellschaftsvertragstheorie für die theoretische Untermauerung des Gruppenrechtsgedankens. Der Autor liefert zwar gute Argumente für die Verwendung dieses Modells sowie für die Auswahl der Gerechtigkeits- und Ordnungsgrundsätze. Jedoch wie der Autor selbst anfänglich bemerkt, gibt es eine Vielzahl von normativen Begründungsmöglichkeiten, von denen die Gesellschaftsvertragstheorie nur eine mögliche ist. Inwieweit dieses Modell dazu dienen kann, Staaten in ihren Handlungen tatsächlich zu beeinflussen, bleibt fraglich.

Zusammenfassend läßt sich sagen, dass diese Untersuchung eine außerordentlich umfassende und ausführliche Darstellung und Analyse der Gruppenrechtsproblematik darstellt. Dem Autor gelingt es, die be-

sondere Problematik bezüglich des Selbstbestimmungsrechts sowie des Minderheitenrechts klar darzulegen und die Bedeutung der Anerkennung dieser Rechte für die Prävention und Beilegung von Konflikten herauszuarbeiten. Der geschichtliche Überblick versetzt den Leser in die Lage, die Entwicklung im internationalen Recht nachzuvollziehen und den aktuellen Rechtsstand zu verstehen. Trotz der Breite der Untersuchung und der parallel verlaufenden Betrachtung des Selbstbestimmungsrechts und des Minderheitenrechts, ist es dem Leser möglich, der Argumentation gut zu folgen. Und insbesondere die Interdisziplinarität des Ansatzes macht aus dieser Untersuchung einen wertvollen Beitrag. Das Buch ist deshalb jedem zu empfehlen, der sich eingehender mit der Selbstbestimmungsproblematik und der Frage nach den Rechten von Minderheiten auseinander setzen will.

*Kristina Roepstorff, Freie Universität Berlin*

*Claudia Mahler/Norman Weiß (Hg.): Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2004 (Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam; Band 20), 373 Seiten, 40 Euro, ISBN 3-8305-0581-7.*

Das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam bietet mit seinen Buchveröffentlichungen über den internationalen Menschenrechtsschutz dem Leser gleich zwei Möglichkeiten: er kann sich über die wissenschaftliche Diskussion zum Thema Menschenrechte informieren, aber auch über die Umsetzung des Menschenrechtsschutzes in der Praxis. Dieser Aufgabe stellt sich auch das hier rezensierte Buch „Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis“, das von *Claudia Mahler* und *Norman Weiß*, beide Mitarbeiter des Menschenrechtszentrums, herausgegeben wird. Die Beiträge des Sammelbandes beruhen auf Vorträgen, die im Wintersemester 2002/2003 vom Menschenrechtszentrum innerhalb der seit 1995/1996 regelmäßig veranstalteten Reihe „Ausgewählte Fragen des Menschenrechtsschutzes“ gehalten wurden.

Der Band enthält Beiträge aus unterschiedlichsten wissenschaftlichen Forschungsdisziplinen (Rechtswissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft u.a.) und aus der praktischen Menschenrechtsarbeit und Menschenrechtserziehung und zeichnet sich dadurch aus, dass die Beiträge durchgängig in einer verständlichen Sprache ohne Wissenschaftsjargon geschrieben sind, die es auch dem interessierten Nichtfachmann ermöglichen, sich mit den theoretischen Konzepten auseinanderzusetzen und die in dem

Buch geschilderten praktischen Erfahrungen nachzuvollziehen. Zugleich ermöglichen detaillierte Fußnoten, die nicht nur kommentierte Literaturhinweise enthalten, sondern auch Erläuterungen der im Beitrag angesprochenen Themenaspekte, eine eingehendere wissenschaftliche Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema.

Das gibt dem Buch – wie schon seinen Vorgängerbänden in der Reihe der Buchveröffentlichungen des Menschenrechtzentrums – einen hohen didaktischen Wert für Studenten und für alle, die in der Menschenrechtserziehung in Schulen und Fortbildungseinrichtungen tätig sind.

Spätestens seit der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 2003 ist die Auseinandersetzung um die Universalität der Menschenrechte in die öffentliche Diskussion gerückt worden, d.h. die Debatte um die Frage, ob Menschenrechte für alle Menschen allgemeingültig sind oder ob die Menschen aufgrund unterschiedlicher kultureller Grundlagen nicht unterschiedliche Interpretationen und Ausgestaltungen der Menschenrechtsnormen vornehmen müßten. Die Wiener Konferenz hatte – nach heftiger Debatte – die universelle Geltung der Menschenrechte bekräftigt. *Christoph Menke* erörtert in seinem kulturphilosophischen Beitrag „Menschenrechte und Gemeinsinn“ den Zusammenhang zwischen Kultur und Menschenrechten: Er weist zu Recht darauf hin, dass es keine Ordnung gleicher Rechte geben könne, „die nicht zugleich eine ... gemeinsame kulturelle Grundlage hat. Keine Ordnung gleicher Rechte ist daher kulturell neutral“ (S. 25). Dabei müsse diese kulturelle Grundlage nicht als vorgegeben verstanden werden, sondern als „Prozeß der Bildung und Umbildung kulturell geteilter Verständnisse“ (S. 25). Es gehe darum, die unvermeidlich lokalen Überzeugungen vom Inhalt der Menschenrechte durch die Kenntnisnahme anderer Verständnisse und die Infragestellung und Veränderung des eigenen Verständnisses allmählich zu überwinden und sich einem gemeinsamen Verständnis, einer „Menschenrechtskultur“ (S. 26) schrittweise anzunähern.

Ebenfalls eine philosophische Anmerkung zum Menschenrechtsdiskurs macht *Stefan Gosepath* in seinem Beitrag über soziale Grund- und Menschenrechte, die zwar in den heutigen Menschenrechtskonventionen postuliert werden, deren Inhalt, Umfang und Begründung jedoch „sowohl philosophisch als auch politisch umstritten“ sind (S. 91). *Gosepath* leitet im Gegensatz zu vielen gängigen Rechtsfertigungstheorien die sozialen Grundrechte von der Idee sozialer Gerechtigkeit ab. Soziale Menschenrechte werden dabei als gleicher Anspruch aller Menschen auf eine sozial gerechte Güterverteilung verstanden, „die zum Ausgleich von moralisch relevanten Benachteiligungen von Personen dient“ (S. 109). Die damit gewährleistete Grundsicherung solle es den Menschen ermöglichen, „selbstbestimmt und frei das eigene Leben zu leben“ (S. 109).

Mit einem weiteren kontroversen Aspekt der Menschenrechtsdebatte befaßt sich *Norman Weiß* in seinem Beitrag über das Verhältnis von Menschenrechten zu Minderheitenrechten. In der Menschenrechtsdebatte wird darum gestritten, ob und wie sich Minderheitenrechte in die Systematik der Menschenrechte integrieren lassen. *Weiß* argumentiert, daß die Menschenrechte von sich aus auf „Pluralität (im Sinne von: Freiheit für alle) angelegt sind“ (S. 314). Sie zielen darauf ab, den Menschen die Möglichkeit einzuräumen, das Besondere in Freiheit zu verwirklichen. Sie entfalten deshalb auch Schutzwirkung zugunsten besonders gefährdeter Gruppen. Ein menschenrechtlich fundierter Minderheitenschutz eröffnet – so *Weiß* – den betroffenen Personen die Chance, über die Art und Weise ihres Lebens eigenständig zu entscheiden und in der Mehrheitsgesellschaft Bestand haben zu können, freilich aber auch das Recht, sich gegen die weitere Zugehörigkeit zur Minderheit entscheiden zu können.

Die Beiträge von *Anne Dieter* über das Edikt von Potsdam und von *Anna Golze* über die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 machen dem Leser – vielleicht zu seiner Überraschung – klar, daß beide historischen Dokumente noch heute von großer Aktualität sind: so weist das Edikt von Potsdam in seiner Gewährung von Asyl- und Religionsfreiheit bereits grundlegende Eigenschaften des heutigen Menschenrechtsschutzes auf und so ist die Menschenrechtserklärung von 1789 für die Interpretation des Menschenrechtsschutzes in der heutigen französischen Verfassung durch den Verfassungsrat nach wie vor ein wichtiger Maßstab.

Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit von Menschenrechtsschutzinstrumenten ist ihr Verhältnis zu anderen Rechtstexten und zur Rechtsprechung, wobei hier viele Entwicklungen noch mitten im Fluß sind, sich jedoch schon erste Tendenzen abzeichnen: *Daniel Thym's* Beitrag zum Verhältnis von EMRK und Europäischer Grundrechtscharta macht deutlich, daß der EMRK nach wie vor eine wichtige menschenrechtliche Leitfunktion zukommt, die durch die europäische Grundrechtscharta zum Teil konzeptionell weiterentwickelt wird. *Claudia Mahler* und *Norman Weiß* untersuchen das Verhältnis von EMRK und nationalem Recht. Dabei wird deutlich, daß die EMRK einen wirksamen Einfluß auf die jeweilige nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung nimmt, oft jedoch mit erheblicher Zeitverzögerung und oft ohne daß dies von den Verfassungsrechtlern explizit registriert wird. *Franca Fülle* stellt in ihrem Beitrag zu aktuellen Fragen der Bioethik anschaulich die Etappen dar auf dem schwierigen Weg zu einem ethischen Minimalkonsens, bei dem Versuch, durch völkerrechtliche Schutzkonventionen angesichts der neuen Möglichkeiten in der Biomedizin den Schutz der Menschenwürde „gegenüber den Interessen der Forschung und deren materieller Verwertung“ zu gewährleisten (S. 256).

Stellen die Menschenrechtskonventionen den völkerrechtlichen Rahmen für den Menschenrechtsschutz dar, sind auf der anderen Seite die Institutionen

des Menschenrechtsschutzes, vor allem ihre Kompetenzen, von entscheidender Bedeutung für die praktische Wirksamkeit des Menschenrechtsschutzes. In dieser Hinsicht stellt – das belegt *Claudia Mahlers* Beitrag – der Internationale Strafgerichtshof einen erheblichen Fortschritt im internationalen Menschenrechtsschutz dar, auch wenn die Vorbehalte der USA seine Arbeit zur Zeit noch erheblich beeinträchtigen.

Der Schutz der Menschenrechte muß dabei auch in seinem politischen Kontext gesehen werden: Er kann nur erfolgreich sein, wenn die Bevölkerung in den Staaten über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um sich gegen Menschenrechtsverletzungen angemessen wehren zu können, und wenn sie andererseits lernt, die Menschenrechte Anderer zu achten. Dies verdeutlicht *Anja Mihrs* Beitrag über Menschenrechtsbildung. Träger einer solchen Menschenrechtserziehung müssen neben den staatlichen Bildungsinstitutionen auch die Organisationen der Zivilgesellschaft sein. In vielen Ländern sind in der Menschenrechtserziehung noch viele Defizite festzustellen. So hat zwar die KMK in Deutschland entsprechende Richtlinien zur Menschenrechtsbildung verabschiedet. Doch bislang hat nur Nordrhein-Westfalen diese Richtlinien durch einen Erlaß umgesetzt (S. 344).

Von einer erfolgreichen Menschenrechtspolitik kann dabei eine erhebliche präventive Wirkung ausgehen, argumentiert *Beate Mäder-Metcalf*. Sie trägt erheblich zur Befriedung und sogar zur Prävention von Konflikten bei.

Abgerundet wird das Buch durch die Überlegungen von *Wolfgang Heinz* zur Entwicklung von Handlungsstrategien im internationalen Menschenrechtsschutz, einem Aufgabenfeld des von ihm in seinem Beitrag vorgestellten Deutschen Menschenrechtsinstituts. *Heinz* ist zuzustimmen, wenn er die Entwicklung von Menschenrechtsstrategien und von Analysen über deren Wirksamkeit fordert, die es bisher kaum gibt. Hier besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

Dem vorliegenden Buch jedoch kann man bescheinigen, daß es zur Entwicklung solcher Handlungsstrategien mit der Darstellung der theoretischen Kontroversen und praktischen Probleme in der Menschenrechtsarbeit einen wichtigen Beitrag leistet.

*Helmut Volger, Falkensee/Berlin*

*Michael Staack / Rüdiger Voigt (Hg.): Europa nach dem Irak-Krieg. Ende der transatlantischen Epoche? Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2004, 308 Seiten, 29 Euro, ISBN 3-8329-0940-0.*

Die beiden Herausgeber – Michael Staack, Professor für Internationale Politik und Sicherheitspolitik an der Universität der Bundeswehr München und Rüdiger Voigt, Direktor des Institutes für Staatswissenschaften der Universität der Bundeswehr München – sowie zwölf weitere deutsche Politikwissenschaftler und Politikwissenschaftlerinnen analysieren in diesem Sammelband die Perspektiven der transatlantischen Beziehungen, wobei die Situation aus dem Blickwinkel „Europa“ im Zentrum des Untersuchungsinteresses steht. Ausgangspunkt ist die Lage nach dem Golfkrieg 2003, der einen tiefen Einschnitt für die transatlantischen Beziehungen bedeutete.

Die Analyse wird in vier Themenkomplexen mit jeweils zwei bis vier Beiträgen vorgenommen, denen ein einführendes Kapitel „Im Schatten des Goliath“ der beiden Herausgeber vorangestellt ist. Den einzelnen Themenkomplexen ist jeweils eine These zugeordnet, welche die Analyse leitet. Kapitel 1 („Erweiterung versus Integration“) beschäftigt sich mit den zentrifugalen und zentripetalen Kräften in der EU und argumentiert: „Jede Stufe der territorialen Erweiterung bedeutet einen graduellen Verlust an integrativer Substanz“. Die These, dass ohne ein „integratives Kerneuropa“ die EU außenpolitisch bedeutungslos bleibe, ist die Grundlage für die Analysen zum außenpolitischen Gewicht Europas im zweiten Kapitel („Ökonomischer Riese und politischer Zwerg“). Kapitel 3 („NATO versus Europäische Verteidigungsunion“) sieht Europa ohne ein eigenes, von den USA unabhängiges Militärpotential „gewissermaßen unter Kuratel“. Im vierten und letzten Kapitel mit der Überschrift „Europäische Akteure“ werden die weltpolitischen Ambitionen einzelner EU-Mitglieder in Augenschein genommen. Die dazugehörige These lautet, dass die „special relations Großbritanniens zu den USA, aber auch die Sonderinteressen anderer EU-Mitglieder“ das „Zusammenwachsen Europas zu einer schlagkräftigen Einheit“ blockieren.

Im ersten Kapitel setzen sich drei Autoren mit Aspekten der Diskussion „Erweiterung versus Integration“ auseinander. Rüdiger Voigt geht in seinem Beitrag der Frage nach, welches der beiden miteinander im Wettbewerb befindlichen staatsorganisatorischen Leitbilder die richtige Perspektive darstellt: Das der „Vereinigten Staaten von Europa“, oder das mit dem Namen de Gaulles verbundene „Europa der Vaterländer“. Er gelangt zum Schluss, dass de Gaulles Vision, die „staatliche Kernkompetenz dieser Nationalstaaten, die Souveränität, (müsse) soweit wie möglich gewährt bleiben“ (S. 39) nicht an Aktualität verloren hat. Zu glauben, dass die Verlagerung weiterer Kompetenzen an das Europäische Parlament das Legitimitätsdefizit der EU überwinden kön-

ne, ist für Voigt schlicht ein „Irrtum“. Denn es ginge nicht um die formale Legalität, sondern um die Legitimität getroffener Entscheidungen. Diese seien nur mit „selbstverständliche(m) Einverständnis mit den Institutionen, ihren Kompetenzen und Entscheidungen“ (S. 39) zu erreichen.

Ob die jüngste Erweiterungsrunde der EU letztendlich mehr im Interesse Europas oder der USA lag, thematisiert Heinrich Buch. Er räumt ein, dass diese sowohl Partikular- als auch strategischen Interessen der USA diene, da das Mitwirken der neuen EU-Staaten einige EU-Positionen veränderte. Andere Auswirkungen der EU-Osterweiterung überkompensierten jedoch diese Resultate. So sei beispielsweise die EU „durch den Aufbau und fortgesetzten Ausbau ihrer sicherheitspolitischen Instrumente im Rahmen der GASP und insbesondere der ESVP zu einem kooperationsfähigen politisch-strategischen Akteur“ (S. 58) geworden.

Dem häufig beklagten Phänomen, dass EU-Europa zwar ein ökonomischer Riese, aber nur ein politischer Zwerg sei, widmet sich das zweite Kapitel. Franco Algieri gelangt im Rahmen seiner Analyse zu einer optimistischen Aussicht, da die EU dabei sei, „in allen Realitäten der internationalen Politik anzukommen“ (S. 96) und fähig sei „eine, die internationale Rolle der Vereinigten Staaten ergänzende und Alternativen anbietende Akteursrolle (zu) übernehmen“ (S. 96). Einschränkend fügt er jedoch hinzu, dass dazu „die EU weitere Reformschritte unternehmen“ müsse (S. 97), wobei der Autor leider die dazu notwendigen Maßnahmen nicht skizziert.

Carlo Masala fokussiert seine Analyse auf die Frage, ob ein Kerneuropa als Gegenmacht zu den USA tauglich sei und nähert sich dieser Frage anhand verschiedener Szenarien für die Entwicklung der EU. Dabei gelangt er unter anderem zu dem Ergebnis, dass ein sich um Deutschland und Frankreich gruppierender Kern von EU-Staaten anzustreben sei (S. 119). Zudem sei ein solches Kerneuropa ein Beitrag zur Multipolarisierung des internationalen Systems und würde gleichzeitig der möglicherweise einsetzenden Degenerierung der EU zu einer bloßen Freihandelszone entgegenwirken.

August Pradetto und Mario Assmann erörtern die möglichen dauerhaften Konsequenzen der beiden NATO-Osterweiterungsrunden für die transatlantischen Beziehungen. Sie spitzen ihre Untersuchung – angesichts der starken Unterstützung für die USA aus fast all diesen Staaten im Vorfeld des Irakkrieges – auf die pointierte Frage zu, ob die neuen NATO-Mitglieder „trojanische Pferde der USA“ seien, die „in der NATO (und in Europa) gegen die Europäer in Stellung gebracht werden“ (S. 146). In ihrer sehr differenzierten Analyse der Motive für das Verhalten der neuen NATO-Mitglieder beantworten sie diese Frage negativ. Vielmehr sei die Unterstützung der USA das Ergebnis konkreter, zum Teil sehr unterschiedlicher, strategischer und/oder sicherheitspolitischer Motive gewesen und gehe nicht mit einer generell bedingungslo-

sen Unterstützung der Politik der USA einher. Dies zeige unter anderem das Thema Internationaler Strafgerichtshof, das für die USA sehr wichtig sei. Langfristig sei die Integration dieser Staaten in die NATO „viel mehr ein bedeutsamer Schritt in Richtung vereinigtes Europa als ein Prozess der Spaltung des Kontinents in ein pro- und (ein) anti-US-amerikanisches Lager“ (S. 152).

Der Frage, ob die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) die NATO stärkt oder ob sie vielmehr einen Beitrag zur „Emanzipation und Abgrenzung Europas von den USA“ (S. 157) leistet, geht Martin Dembinski nach. Er untersucht die Beziehungen der sicherheitspolitischen Institutionen Europas zur NATO und gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass die ESVP „bisher kaum mehr als ein Appendix der NATO ist“ (S. 159).

Die öffentliche Meinung in der EU zur ESVP wird von Sabine Collmar analysiert. Zudem geht sie der Frage nach, wie „sich der traditionell postulierte Wertekonsens zwischen den USA und Europa im Spiegel der demoskopischen Daten entwickelt hat“ (S. 175f). Deutlich wird dabei zweierlei: Einerseits belegen die Umfragen eindeutig, dass die Akzeptanz für eine ESVP in Europa – kontinuierlich – bei 70% und mehr liegt und in Deutschland sogar noch etwas darüber (S. 179). Werden die EU-Bürger gefragt, wo die Entscheidungskompetenz in der Verteidigungspolitik künftig liegen solle, entscheidet sich eine einfache Mehrheit für die EU, an zweiter Stelle mit großem Abstand folgen die nationalen Regierungen und erst an dritter Stelle rangiert die NATO (S. 181). Andererseits ist ein Auseinanderdriften der öffentlichen Meinung hinsichtlich außen- und sicherheitspolitischen Fragestellungen auf beiden Seiten des Atlantiks feststellbar. Dabei handelt es sich für Collmar um das Resultat langfristiger struktureller Differenzen, die Europäer geben im Gegensatz zu den US-Amerikanern „transnationalen Sicherheitsregimen ... immer deutlicher den Vorzug ... vor rein nationalen ... Problemlösungsversuchen“ (S. 197). Diese Entscheidung folge der Einsicht, dass die sicherheitspolitischen Probleme der Gegenwart nicht mehr im nationalen Alleingang zu bewältigen seien.

In Kapitel 4 werden die Interessen und Entscheidungsprozesse der beiden Sicherheitsratsmitglieder aus den Reihen der EU, Frankreich und Großbritannien, sowie des Sicherheitsratsaspiranten Deutschland analysiert. Dem deutschen Akteur werden dabei zwei Kapitel gewidmet, wobei einerseits Michael Staack die außenpolitischen Entscheidungsprozesse im Irak-Konflikt nachzeichnet und andererseits Thomas Jäger und Andrea Szukala Deutschlands außenpolitische Strategie und seine ökonomischen Interessen in der post Irak-Krieg Periode untersuchen. Staack betont hierbei, dass sich erstmals eine „Bundesregierung in einer Schlüsselfrage gegen den Kurs der Führungsmacht USA“ (S. 203) stellte und kommt zu dem Ergebnis, dass trotz „schwerer handwerklicher Fehler“ der Bundesregierung letztendlich „Deutschland seinen außenpolitischen Handlungsspielraum im Ergebnis dieser Politik nochmals

erweitern“ (S. 203) konnte. Jäger und Szukala fassen ihre Analyse folgendermaßen zusammen: Die „USA (sind) für die europäische Integration derzeit unerlässlich“ (S. 253), allerdings – so die Autoren – in einem anderen Sinne, als diese Floskel üblicherweise verwendet wird. Grundsätzlich verfolge Deutschland weiterhin eine Politik des „normativen Multilateralismus“. Sollte die Bundesregierung aber zu dem Ergebnis gelangen, dass die USA sich wie im Irak-Krieg dauerhaft gegen diesen normativen Multilateralismus entscheiden, würde sie gemeinsam mit Frankreich die Bildung einer Gegenmacht anstreben. Diese Vorgehensweise ginge nicht nur zu Lasten der transatlantischen Beziehungen, sondern würde auch die EU außen- und sicherheitspolitisch vor eine Zerreißprobe stellen.

Das Verhalten der französischen Regierung im Irak-Konflikt stellt Hans Stark in den Kontext der grundsätzlichen französischen außenpolitischen Verhaltenslinien. Doch etwas überpointiert erscheint die Feststellung Starks, dass der im Januar 2003 einsetzende französische Positionswandel zu einer USA-kritischen Haltung „vor allem“ daraus resultierte, dass „Paris die Bundesregierung aus der selbstverschuldeten Isolierung befreien und sie damit mit Blick auf die laufenden Verhandlungen im Europäischen Konvent noch enger an sich binden“ (S. 270) wollte. Gisela Müller-Brandeck-Bocquet zeichnet in ihrer Betrachtung, die leider bereits im Herbst 2003 endet, das britische Verhalten im Irakkonflikt detailliert nach, und stellt die Frage, ob Großbritannien „Juniorpartner oder Schoßhund der USA“ sei. Der britische Premier konnte, so ihr niederschmetterndes Ergebnis, weder „nennenswerten Einfluss auf den transatlantischen Partner ausüben, noch Europa und die USA näher zusammenführen, noch eine europäische Führungsrolle übernehmen“ (S. 279).

Es handelt sich beim vorliegenden Werk um ein rundweg empfehlenswertes Buch, auch wenn, wie oft bei Sammelbänden, nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Bedauerlich ist, dass das Werk nicht durch ein die 12 Beiträge zusammenführendes Schlusskapitel abgerundet wird. So bleibt es bei einer Ansammlung hoch interessanter und informativer Einzelstudien. Ein Schlusskapitel wäre der geeignete Ort gewesen, um aus Sicht der Autoren ein Resümee zu der bereits im Buchtitel aufgestellten Frage „Ende der transatlantischen Epoche?“ zu geben.

*Ekkehard Münzing, Freie Universität Berlin*

*Randall Lesaffer (Hg.): Peace Treaties and International Law in European History: From the Late Middle Ages to World War One. Cambridge, England: Cambridge University Press, 2004, 481 Seiten, geb., £75.00, ISBN 0-521-82724-8.*

Im Völkerrecht der frühen Neuzeit, das heißt in der Epoche vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, bilden die großen Friedensverträge sowohl die wichtigste Quelle des Völkerrechts als – mit einem Wort Ulrich Scheuners – die rechtliche „Grundlage der europäischen Staatenordnung“.<sup>1</sup> Diese Epoche hat mit den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück (1648) an ihrem Anfang und den Verträgen des Wiener Kongresses (1814/15) an ihrem Ende feste zeitliche Konturen. Auf den Friedenskonferenzen „wurden nicht nur die konkreten Veränderungen im territorialen und politischen Bestande vereinbart, sondern dabei ausdrücklich oder stillschweigend auch die tragenden Elemente der Staatengemeinschaft mitbestimmt“. „Der Friedenskongreß wird (...) zur Methode der jeweiligen Neubestimmung und Anpassung des territorialen und politischen Gesamtstatus der Staatenwelt“.<sup>2</sup>

Es ist der Initiative von Randall Lesaffer, Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Tilburg (in der niederländischen Provinz Nordbrabant), zu verdanken, wenn sich nun ein Kreis von europäischen Völkerrechtlern und Rechtshistorikern dem Thema der großen europäischen Friedensschlüsse in ihrer Bedeutung für das Völkerrecht und die politische Geschichte Europas neu genähert hat. Lesaffer organisierte zunächst im März 2001 eine Konferenz in Tilburg; ihre Ergebnisse liegen nunmehr in dem von ihm herausgegebenen Sammelband vor.

Zeitlich greifen die Beiträge über die oben bezeichnete Epoche hinaus – und zwar in beiden Richtungen –, indem sie einerseits hinter den Westfälischen Frieden bis in das Spätmittelalter zurückgehen und andererseits über den Wiener Kongreß hinaus den Bogen bis hin zu den Pariser Vorortverträgen spannen, welche im Jahre 1919 den Ersten Weltkrieg beendeten. Die erste Erweiterung findet in der neueren Forschung eine feste Grundlage; diese hat nämlich belegt, dass der Westfälische Friede keine Epochengrenze zwischen mittelalterlichem und neuzeitlichem Völkerrecht darstellt, sondern vielmehr Ausdruck einer Wandlung der politischen und rechtlichen Staatenordnung

<sup>1</sup> Vgl. Ulrich Scheuner, Die großen Friedensschlüsse als Grundlage der europäischen Staatenordnung zwischen 1648 und 1815. In: ders., Schriften zum Völkerrecht (hrsg. von Christian Tomuschat), Berlin 1984, S. 349-378.

<sup>2</sup> Scheuner 1984, S. 350, 359.

ist, die sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts vollzogen hatte.<sup>3</sup> Auch die Einbeziehung der Pariser Vorortverträge läßt sich gut begründen, denn diese bilden in der Tat den letzten (und gescheiterten) Versuch, mit dem Instrument des Friedensvertrages eine allgemeine europäische (und sogar universale) Ordnung herzustellen. Das ändert nichts daran, dass die Zeit zwischen 1815 und 1914/19 eigene Züge aufweist, die sie in der Geschichte des Völkerrechts deutlich von der vorausgegangenen Epoche unterscheidet.

Umrahmt von einer Einführung und abschließenden Bemerkungen Lesaffers, hat der Band vier Hauptteile. Im ersten wird von drei vorzüglichen Kennern der Materie der Stand der Forschung über Rolle und Bedeutung der Friedensverträge vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zu den Pariser Vorortverträgen präsentiert. Der Herausgeber selbst behandelt den ersten Zeitabschnitt (1454-1648), gefolgt von Heinz Duchhardt (1648 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts) und Heinhard Steiger (1814-1919), wobei Duchhardts Ausführungen vergleichsweise knapp sind und zeitlich eine gewisse Lücke lassen. Leitfragen der drei Beiträge sind unter anderem die nach den jeweiligen Vertragsparteien, der Bedeutung von Waffenstillständen und Vorfriedensverträgen, Form und Verlauf der Friedensverhandlungen, Form und Inhalt der Verträge sowie der Art und Weise ihrer Garantie.

Der zweite Hauptteil des Buches ist vor allem dem Einfluß des (mittelalterlichen) römischen Rechts (Beiträge von Christian Baldus, Karl-Heinz Ziegler und Laurens Winkel) und des kanonischen Rechts (Dominique Bauer) auf die neuzeitlichen Friedensverträge gewidmet. Alain Wijffels ediert und analysiert eines der frühesten Werke über das völkerrechtliche Vertragsrecht, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts veröffentlichte Schrift „*De confoederatione, pace et conventionibus principum*“ des italienischen Rechtsgelehrten Martinus Garatus Laudensis. Hanna Vollrath schreibt über den Friedenskuß als rituelle Form der Bekräftigung mittelalterlicher Friedensverträge.

Der dritte Teil bringt Beiträge zu einzelnen Aspekten der Völkerrechtsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts: Über die Idee des guten Glaubens in den Verträgen und der Diplomatie der Aufklärung (Marc Bélissa), die Haltung der europäischen (und insbesondere der deutschen) Völkerrechtsgelahrten zu den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 (Ingo Hueck) sowie die Reaktion des einflußreichen englischen Lehrbuchautors Lassa Oppenheim auf den Ersten Weltkrieg (Matthias Schmoeckel). Andreas Osiander analysiert die neuzeitli-

<sup>3</sup> Vgl. Bardo Fassbender, Die verfassungs- und völkerrechtsgeschichtliche Bedeutung des Westfälischen Friedens von 1648. In: Ingo Erberich u.a. (Hg.), *Frieden und Recht*, Stuttgart 1998, S. 9-52 (21 ff.).

chen Friedensverhandlungen aus der Perspektive der International Relations Theory.

Der vierte Teil des Buches führt schließlich vier Beiträge zur Praxis der Friedensverträge zusammen. Ronald G. Asch untersucht im Anschluß an Böckenförde<sup>4</sup> das den Reichsständen im Westfälischen Frieden garantierte Bündnisrecht und berücksichtigt dabei besonders den vorausgegangenen Frieden von Prag (1635). Weitere Beiträge behandeln die Friedensverträge des Osmanischen Reiches mit europäischen Mächten (Karl-Heinz Ziegler) und wirtschaftliche Aspekte friedensvertraglicher Regelungen (Stephen Neff). Christian Tomuschat vergleicht den deutsch-französischen Friedensvertrag von 1871 mit dem Versailler Frieden von 1919.

Der von Lesaffer herausgegebene Band zählt zu den wichtigsten völkerrechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen der letzten Jahre. Die Qualität der Beiträge ist außergewöhnlich hoch. Es ist dem Herausgeber gelungen, einen wesentlichen Teil der verstreuten kleinen Schar völkerrechtshistorisch interessierter Juristen und Historiker in Europa zusammenzuführen – darunter auch junge Autoren aus Belgien und den Niederlanden –, ihre jeweiligen Forschungsinteressen aufzugreifen und für das gemeinsame Projekt fruchtbar zu machen. Über sein engeres Thema, die Friedensverträge, hinaus, ist der Band, indem er in den Fußnoten die völkerrechtshistorische Forschung der letzten Jahrzehnte im wesentlichen nachweist, eine solide Grundlage weiterer Arbeit. **Mit den Worten des Herausgebers:** „[The book] draws from the most recent research, by both the contributors and others, but at the same time indicates the many lacunae that still exist. In many respects, the book seeks to open debate and not to end it“ (S. 2).

Sind wir gegenwärtig Zeugen einer Renaissance der Völkerrechtsgeschichte? Das European Journal of International Law sprach jüngst von einem „historiographical turn in international law“.<sup>5</sup> Doch beruht diese Sicht im wesentlichen auf dem Erscheinen zweier – wichtiger, freilich in ihrer Methode und ihrem Grundverständnis durchaus konträrer – Bücher, nämlich Wilhelm G. Grewe „The Epochs of International Law“ (2000) und Martii Koskenniemi „The Gentle Civilizer of Nations“ (2001). Das erste ist die Übersetzung eines schon 1984 erschienenen und in der Zeit des Zweiten Weltkriegs konzi-

<sup>4</sup> Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: Der Staat 8 (1969), S. 449 ff.; s. auch Bardo Fassbender, Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Territorien und Einzelstaaten vor der Reichsgründung, in: Der Staat 42 (2003), S. 409-436 (413 ff.).

<sup>5</sup> Vgl. George Rodrigo Bandeira Galindo, Martii Koskenniemi and the Historiographical Turn in International Law, in: European Journal of International Law 16 (2005), S. 539-559.

pierten Buches in deutscher Sprache,<sup>6</sup> das zweite eine erweiterte Sammlung von Essays, die Koskenniemi in früheren Jahren über die Entwicklung der Völkerrechtslehre in Europa von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts veröffentlicht hat. Diese Bücher zweier Autoren, die sich mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen und Interessen lebenslang mit Fragen der Völkerrechtsgeschichte beschäftigt haben, vermögen wohl kaum eine große Wendung der Völkerrechtswissenschaft hin zur Geschichte zu belegen. Lesaffer hält das gegenwärtige Interesse eher für modisch bedingt und weist mit Recht darauf hin, dass es auch schon früher in Zeiten eines großen Wandels der völkerrechtlichen Ordnung ein Bedürfnis nach historischer Vergewisserung gab, ohne dass dieses in ein breites seriöses Studium der Völkerrechtsgeschichte gemündet wäre. Unter den fünfzehn Autoren des hier besprochenen Buches sind nur drei Völkerrechtler; alle übrigen sind Historiker, Rechtshistoriker und Römischrechtler. Nicht das Max-Planck-Institut für Völkerrecht in Heidelberg, sondern das für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/Main hat sich im vergangenen Jahrzehnt der Völkerrechtsgeschichte gewidmet. An keiner deutschen juristischen Fakultät wird spezialisierte völkerrechtshistorische Forschung oder Lehre betrieben, und das Fach der (deutschen) Rechtsgeschichte fristet selbst zunehmend ein Schattendasein. Dieser Befund kennzeichnet die Wirklichkeit der heutigen Bedeutung der Geschichte für die Völkerrechtswissenschaft. Daher bleibt ein Buch wie das hier besprochene einstweilen ein Solitär und Ausweis individueller Bemühungen gegen den Strom der Zeit.

*Bardo Fassbender, Humboldt-Universität zu Berlin*

<sup>6</sup> Vgl. Bardo Fassbender, *Stories of War and Peace: On Writing the History of International Law in the 'Third Reich' and After*. *European Journal of International Law* 13 (2002), S. 479-512.